

Bebauungsplan "Finkenweg / Amselweg II - Deckblatt 1"

mit integrierter Grünordnung

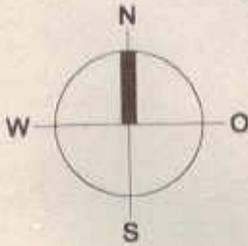
Gemeinde Oberpfraamern

M : 1 : 1000

Siegertsbrunner Str.

Deckblatt 1

WA	○
△ E	△ D II



Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung

Finkenweg/Amselweg II - Deckblatt 1

Gemeinde Oberpframmern, Landkreis Ebersberg

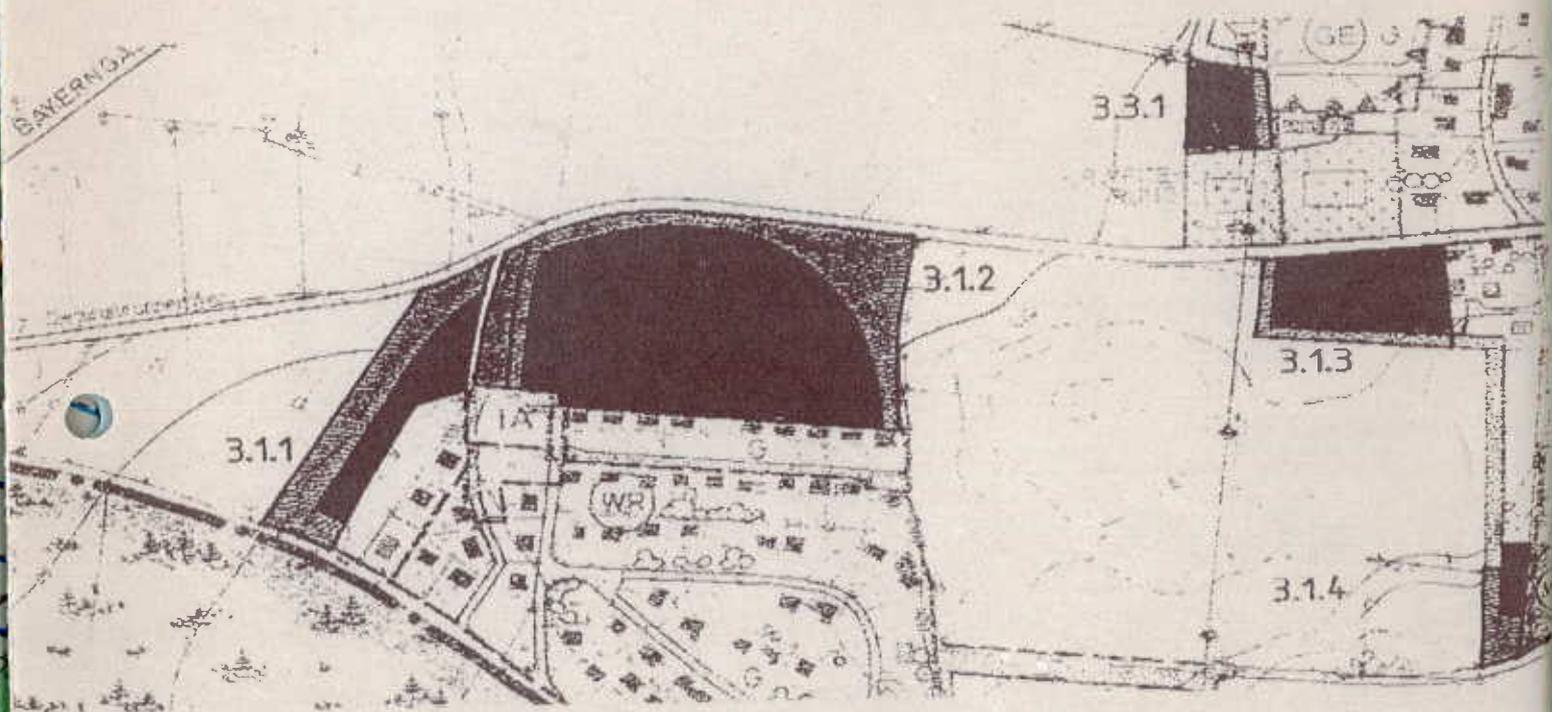
Der Bebauungsplan umfasst die innerhalb des gekennzeichneten Geltungsbereiches liegenden Flurstücke und Teilflächen von Flurstücken.

Die Gemeinde Oberpframmern erlässt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 8 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB), der Art. 91 Abs. 3, Art. 5, 6, 9 und 10 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung als

Satzung.

Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Oberpframmern, 2. Änderung, genehmigt am 28. 03. 1995

M 1 : 5000



Alle Festsetzungen in der vorliegenden Fassung des Bebauungsplanes, die das „Deckblatt 1“ nicht betreffen, sind als Hinweise zu betrachten.

Maßentnahme: Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet;
keine Gewähr für Maßhaltigkeit.
Bei Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

- 2.3 Für den gesamten Geltungsbereich ist die offene Bauweise festgesetzt
- 2.4 Die Mindestgrundstücksgröße beträgt 450.00 m², soweit im Bebauungsplan nicht kleinere Parzellen vorgeschlagen sind
- 2.5 **Abstandsflächenregelung**
Die Abstandsflächenregelung bestimmt sich nach Art. 6 und 7 BayBO, soweit nichts anderes festgesetzt ist
Auf Parzelle 15 werden Art. 6 und 7 BayBO für die östliche Baugrenze außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle tritt die Festsetzung durch die Baugrenzen
- 2.6 Für Erker, Terrassenüberdachungen, Außentreppen und deren Überdachungen, Wintergärten, u.ä. wird die Überschreitung der Baugrenzen auf max. 1.50 m in der Tiefe und max. 1/3 der Fassadenlänge begrenzt. Sie sind nur zulässig, wenn sie eingeschossig sind und von der Grundstücksgrenze mind. 2.00 m Abstand einhalten. Art. 6 und 7 BayBO behalten ihre Gültigkeit.
- 2.7 Balkone dürfen die Baugrenzen grundsätzlich ohne Längenbeschränkung und bis 1.50 m Tiefe überragen. Art. 6 und 7 BayBO behalten ihre Gültigkeit.
- 2.8 Die Fläche des privaten Eingrünungsstreifens darf außer durch die Dachvorsprünge nicht durch Bauteile überbaut oder überragt werden.

3 Flächen für Stellplätze und Garagen

3.1 Flächen für Garagen

Garagen sind nur innerhalb dieser Flächen und innerhalb der Baugrenzen zulässig.

- 3.2 Maximale Abmessungen für Garagengebäude:
Länge 8.00 m; Breite 7.00 m, Wandhöhe max. 3.00 m.
Art. 6 und 7 BayBO behalten ihre Gültigkeit).

- 3.3 Überdachte Stellplätze (Carports) müssen von der Straßenbegrenzungslinie einen Mindestabstand von ~~1,50 m~~ ^{1,50 m², das f gehört nicht hin, Telefonat mit Euro. Bauamt, am 4.5.2009 Herr Kolbeck. 14f.} einhalten und sind bei Grenzbebauung nur mit Flachdächern von 0° bis 5° Neigung und einer maximalen Firsthöhe von 3,00 m zugelassen. Als Dacheindeckung sind nur transparente Materialien oder Metall zulässig.

- 3.4 Zum Erhalt der Sickerfähigkeit des Bodens und zur Vermeidung einer Beschleunigung des oberirdischen Abflusses ist das Maß der Flächenversiegelung auf den zwingend notwendigen Umfang zu beschränken.
Stellflächen müssen in wasserdurchlässiger Bauweise hergestellt werden. Niederschlagswasser von Park- und privaten Verkehrsflächen ist oberflächennah zu versickern.
In wasserdurchlässiger Bauweise hergestellte Oberflächenbefestigungen und unterirdische bauliche Anlagen mit mind. 0,60 m Überdeckung und intensiver Begrünung sind nur mit der Hälfte ihrer Fläche in den Nachweis der zulässigen Grundfläche einzurechnen.

- 3.5 Stellplatzschlüssel
Je Wohneinheit müssen mind. zwei Stellplätze errichtet werden.

3.6 Die notwendigen Kfz-Stellplätze müssen auf den Grundstücken nachgewiesen werden.

3.7 Die Garagenvorplätze dürfen nicht eingezäunt und für den Stellplatznachweis nicht herangezogen werden.

4. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

4.1 Die Anzahl der Wohneinheiten wird auf max. zwei je Gebäude bzw. je Doppelhaus beschränkt.

5. Verkehrsflächen und Erschließung

5.1  Öffentliche Verkehrsfläche mit öffentlichen Stellplätzen

5.2  Straßenbegleitgrün mit Schotterrasen und Pflanzgebot für Großbaum

5.3  Straßenbegrenzungslinie

5.4  Sichtdreieck mit Angabe der Schenkellänge in Metern, z. B. 10/70

Innerhalb des Sichtdreiecks ist jede Art von Bebauung und Bepflanzung sowie Ablagerungen über 0.80 m Höhe unzulässig. Ausgenommen hiervon sind einzeln stehende hochstämmige Bäume, deren Astansatz auf einer Höhe von mind. 2.50 m beginnt.

5.5 Die als Zufahrt dienenden Flächen des Straßenbegleitgrüns bzw. des Parkstreifens werden von den Anliegern auf eigene Kosten oberflächenbefestigt und dürfen von den jeweiligen Anliegern auch als PKW-Stellflächen genutzt, jedoch nicht für den Stellplatznachweis herangezogen werden.

5.6 Kabelverteilerkästen werden bündig mit dem hinteren Leistenstein bzw. Einzeiler an der öffentlichen Verkehrsfläche auf Privatgrund gesetzt und sind in die Einfriedung zu integrieren. Die Zugänglichkeit vom öffentlichen Grund aus ist zu gewährleisten.

6. Wasserwirtschaft

6.1 Wasserversorgung
Sämtliche Bauvorhaben sind vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgungsanlage der Gemeinde anzuschließen.

6.2 Schmutzwasserentsorgung
Alle Gebäude sind an die Abwasserkanalisation des Abwasser-Zweckverbandes München-Ost anzuschließen.

6.3 Das unverschmutzte Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken oberflächennah zu versickern. Den Sickerschächten sind Absetzbecken vorzuschalten. Die technischen Regeln und einschlägigen Vorschriften sind zu beachten.

6.4 Auf den Parzellen 1 mit 3 darf aus Gründen des Grundwasserschutzes ge-

sammeltes Niederschlagswasser wegen möglicher Auswaschung und Weiterverfrachtung von Schadstoffen in tiefere Schichten und ins Grundwasser nicht versickert werden. Eine Ableitung in nicht verfüllte Bereiche ist erforderlich

6.5 Das Niederschlagswasser könnte auf den Parzellen 1 mit 3 auch über Sickerschächte, deren Ringräume über die gesamte Auffüllmächtigkeit abgedichtet werden und in die Kiessande unter der Auffüllung einbinden, versickert werden. Die Sickerschächte sind mit einer Filterschicht zu versehen.

6.6 Für die Parzellen 1 mit 3 ist bei Versickerung des Niederschlagswassers eine wasserrechtliche Genehmigung einzuholen.

7. Grünordnung

7.1 Es sind je angefangene 600.00 m² Grundstücksfläche mind. ein Groß- oder zwei Kleinbäume nach Artenliste zu pflanzen, wobei mind. ein Groß- bzw. zwei Kleinbäume davon gemäß Ziff. 8.5 im Bereich der Ortsrandeingrünung stehen müssen

7.2  Zu pflanzender Einzelbaum als Großbaum lt. Artenliste

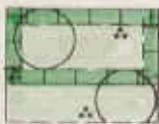
7.3  Zu pflanzender Einzelbaum Winterlinde (Tilia Cordata)

7.4  Bestehender zu erhaltender Baum

7.5  Private Ortsrandeingrünung mit Pflanzgebot für einen Großbaum lt. Artenliste oder zwei Obstbäume, Hochstamm, heimische Arten
An der Grenze zum westlich anschließenden öffentlichen Grün ist eine Einfriedung zu errichten.

7.6  Öffentlicher Pflanzstreifen mit einem Gehölz je 2.00 m² lt. Pflanzliste, gruppenartig gepflanzt

7.7  Öffentliche Grünfläche als Schotterrasen oder Rasenfläche

7.8  Einfriedungsfreier Bereich als 5.00 m breite Ortsrandeingrünung und anschließende ökologische Ausgleichsfläche; insgesamt angelegt als zweireihige Streuobstwiese mit extensiver Nutzung; zweimal jährliche Mahd mit Entfernung des Mähgutes, keine Düngung, keine Spritzung, keine weitere Nutzung

7.9  Externe ökologische Ausgleichsfläche gemäß Anlage angelegt als zweireihige Streuobstwiese mit extensiver Nutzung; zweimal jährliche Mahd mit Entfernung des Mähgutes, keine Düngung, keine Spritzung, keine weitere Nutzung

7.10 Nicht zulässig im gesamten Geltungsbereich sind Thuja (Lebensbaum) in allen Arten und Chamaecyparis (Scheinzypresse) in allen Arten.

7.11 Wo es die räumlichen Verhältnisse zulassen, sind fensterlose Wände der Garagenbauten und fensterlose Giebelwände ab 15.0 m² Wandfläche mit geeigneten Klettergehölzen zu begrünen.

- 7.12 Zulässige Stützmauern sind mit geeigneten Gehölzen oder Sträuchern zu begrünen.
- 7.13 Die Pflanzungen sind in der auf die Fertigstellung der Gebäude folgenden Pflanzperiode (Frühjahr/Herbst) durchzuführen.
- 7.14 Zu jedem Bauantrag ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan einzureichen.

7.15 Artenliste

7.15.1 Heimische, großkronige Laubbäume
Hochstämme STU 16-18 cm, 3 x v. mit Ballen

<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Betula pendula</i>	Sandbirke
<i>Fagus silvatica</i>	Rotbuche
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Salix alba</i>	Silberweide
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde
<i>Ulmus glabra</i>	Bergulme

7.15.2 Heimische, kleinkronige Laubbäume
Hochstamm, STU 12 - 14 cm, 2 x v. mit Ballen

<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle
<i>Alnus incana</i>	Weißerle
<i>Malus sylvestris</i>	Wildapfel
<i>Prunus mahaleb</i>	Steinweichsel
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche
<i>Pyrus pyraster</i>	Wildbirne
<i>Ulmus minor</i>	Feldulme

alle Obst- und Nussbäume, Hochstamm, heimische Arten

7.15.3 Sträucher
2 x v. 100-150 cm

<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuß
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Sambucus racemosa</i>	Traubenholunder
<i>Salix aurita</i>	Öhrchenweide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche

Crataegus monogyna	Weißdorn
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball
Hippophae rhamnoides	Sanddorn
Salix cinerea	Grauweide
Salix purpurea	Purpurweide
Salix viminalis	Korbweide
Rhamnus catharica	Kreuzdorn

8 Bauliche Gestaltung

8.1 Hauptfirstrichtung

8.2	Max. Wandhöhe	Parzelle 1 - 11	4.75 m
		Parzelle 12 - 16	6.25 m

Als Wandhöhe gilt das Maß von der festgelegten Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand (gemessen wird am tiefsten Punkt des Geländeanschnittes des Gebäudes)

8.3 Festlegung des Geländes

8.3.1 Höhen des festgelegten Geländes an den Grundstücksgrenzen in m über NN

	<u>Nordgrenze</u>	<u>Südgrenze</u>
Parzelle 1, 2, 3	wie natürliches Gelände	
Parzelle 4	586.49	586.46
Parzelle 5	586.46	586.12
Parzelle 6	586.12	585.96
Parzelle 7	585.99	586.09
Parzelle 8	586.09	586.43
Parzelle 9	586.43	586.86
Parzelle 10	586.86	587.49
Parzelle 11.1 + 11.2	587.49	587.61
Parzelle 12	587.43	587.74
Parzelle 13	587.08	587.43
Parzelle 14.1 + 14.2	586.55	587.08
Parzelle 15	586.20	586.55
Parzelle 16	585.71	586.20

8.3.2 Parzelle 4 mit 16
Das festgesetzte Gelände der Baugrundstücke verläuft in Ost-/West-Richtung grundsätzlich horizontal. Das fertig geformte Gelände ist an die Straßenbegrenzung in flachem Gefälle (max. 10 % Neigung) ohne Sockelsteine oder ähnliches heranzuführen.

8.3.3 Parzelle 4 mit 11
Der Übergang vom festgelegten zum ursprünglichen Gelände ist innerhalb der 5,00 m breiten privaten Ortsrandeingerünung durch ein gleichmäßiges Gefälle auf die gesamte Breite des Grünstreifens herzustellen.

8.3.4 Parzelle 12 mit 16
Der Übergang zu den östlich angrenzenden bebauten Grundstücken darf auf max. 5,00 m Breite entlang der östlichen Grundstücksgrenze auf das Niveau der

Nachbargrundstücke angehoben werden.

8.3.5

Alle Parzellen

Im engen Umgriff um die Gebäude darf das festgelegte Gelände in Nord-/Süd-Richtung ausgemittelt werden.

Das fertig geformte Gelände ist einheitlich über die Grundstücksgrenzen zu führen.

Aufschüttungen für Terrassen oder ähnliches sind bis max. 30 cm über dem festgelegten Gelände zulässig, jedoch nur im gebäudenahen bis zu 3,00 m breiten Umgriff, soweit der Abstand zu den Grundstücksgrenzen mind. 2,00 m beträgt. Bei Doppelhäusern darf diese Aufschüttung bis zur gemeinsamen Grundstücksgrenze herangeführt werden.

8.3.6

Lichtgräben und Lichtschächte ohne Abdeckung sind nicht zulässig.

8.3.7

Doppelhäuser sind höhen- und profiligleich auszubilden. Die Wandhöhe ist an der gemeinsamen Grundstücksgrenze zu messen. Die Maximalwerte der Wandhöhe, der Dachneigung und der Giebelbreite sind hier bindend festgesetzt. Sie dürfen nur bei schriftlicher Einverständniserklärung beider Doppelhausnachbarn im Rahmen der entsprechenden Festsetzungen unterschrieben werden.

8.4

Form und Gestaltung der Baukörper

8.4.1

Die Länge des Hauptbaukörpers muss mind. das 1,3fache der Giebelbreite aufweisen.

8.4.2

Max. Gebäudelänge: bei Einzelhäusern 15,00 m; bei Doppelhäusern 18,00 m
Max. Giebelbreite: bei Einzelhäusern 10,00 m; bei Doppelhäusern 11,00 m

Die Maximalmaße können nur erreicht werden, wenn die Baugrenzen nicht überschritten werden müssen. Seitliche Anbauten müssen mind. 1,50 m von der Vorderkante der Giebelfassade zurückspringen.

8.5

Gestaltung des Daches

8.5.1

Die Dachflächen sind als symmetrisches Satteldach auszubilden, der Dachfirst muss in Längsrichtung der Gebäude verlaufen.

8.5.2

Dachneigung	Parzelle 1 – 11	27° bis 32°
	Parzelle 12 – 16	24° bis 29°

8.5.3

Bei untergeordneten Nebengebäuden, Garagen und Anbauten haben sich die Dachform und -neigung dem Hauptgebäude anzupassen. Anbauten wie Garagen, Wintergärten und Freisitze etc. sind entweder durch Absetzen der Dachfläche oder durch Rücksprung des Ortanges vom Hauptgebäude deutlich zu trennen. Abgesetzte Dachflächen sind als angepultete Dächer zulässig.

8.5.4

Als Dacheindeckung werden naturrote kleinteilige Platten festgesetzt.

8.5.5

Für untergeordnete Bauteile gelten die Festsetzungen zur Gestaltung des Daches nicht. Well- und Trapezplatten sind in jedem Material unzulässig.

- 8.5.6 Dachgauben sind zulässig bei einem Dachneigungswinkel von 30° und mehr als Satteldachgauben bis zu einer max. Breite von 1.50 m
- 8.5.7 Zwerchhäuser sind nur mit stehenden Giebeldächern allgemein zulässig. Die Ansichtsbreite von Zwerchhäusern wird auf max. ein Drittel der Gesamtgebäudelänge festgesetzt. Zwerchhäuser sind Dachaufbauten, die sich aus der Außenwand nach oben entwickeln oder max. 0.5 m vorspringen.
- 8.5.8 Winkelbauten sind zulässig bei gleicher Dachneigung wie der Hauptbaukörper, müssen jedoch mit ihrem First mind. 0.5 m unter dem Hauptfirst bleiben. Winkelbauten sind Gebäudevorsprünge über 0.5 m mit eigener Firstausbildung.
- 9.5.9 Dachflächenfenster sind bis max. 1.50 m² Einzelgröße zugelassen. Dachflächenfenster sind neben Zwerchgiebeln und Dachgauben unzulässig, ausgenommen Dachausstiegsluken
- 8.5.10 Zusammenhängende Dachverglasungen und Dachlaternen sind in der Dachfläche zulässig, soweit sie nicht mehr als 0.15 m aus der Dachfläche ragen.
- 8.5.11 Dacheinschnitte sind unzulässig.
- 8.5.12 Dachüberstände bei Hauptgebäuden sind trauf- und giebelseitig mit mind. 0.60 m, höchstens jedoch 1.20 m auszubilden. Gemessen wird ab Außenkante Wand oder Stütze.
- 8.6 Fassadengestaltung
- 8.6.1 Als Material für die Fassadengestaltung sind nur Putz- und Betonflächen in ruhiger Oberflächenstruktur und Holzverkleidungen zulässig
- 8.6.2 Als Fassadenfarben sind grell wirkende Farbanstriche nicht zulässig.
- 8.7 Einfriedungen
- 8.7.1 Straßenseitige Einfriedungen sind als Holzzäune mit senkrechter Lattung (Staketenzaun) von max. 1.00 m Höhe über Straßenoberkante auszubilden. Gartentüren und Einfahrtstore sind höhenbündig mit dem Zaun in gleicher Ausführungsart herzustellen.
- 8.7.2 An den Grenzen zwischen den Nachbargrundstücken und zum öffentlichen Grün hin sind auch max. 1.00 m hohe Maschendrahtefriedungen zulässig.
- 8.7.3 Alle Zäune müssen offen sein für Tierwanderungen.

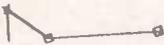
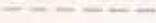
9. Aufschüttungen und Abgrabungen

- 9.1 Stützmauern
Im Bereich des geneigten Geländes sind Stützmauern bis 0.40 m Höhe zulässig. Sie sind in Naturstein-Trockenmauerwerk auszuführen.
- 9.2 Zur Sicherstellung der Höhenlage sind im Rahmen der Einzelbauanträge Geländeprofilpläne entlang jeder Fassade vorzulegen.

10. Werbeanlagen

- 10.1 Werbeanlagen sind nur zulässig im Rahmen der Festsetzungen der Werbeanlagensatzung der Gemeinde Oberframmern.

B Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

1.  Grenze Bebauungsplan „Finkenweg/Amselweg“ i. d. F. v. 05. 06. 1985
2.  Bestehende Grundstücksgrenzen
3.  Aufzuhebende Grundstücksgrenzen
4.  Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
5.  Grenze Allgemeines Wohngebiet (WA) lt. Flächennutzungsplan
6.  Flurstücksnummer, z. B. 762
7.  Parzellennummer, z. B. 1
8.  Vermaßung, z. B. 7.0 m
9.  Bestehende Grünfläche im Eigentum der Gemeinde
10.  Bestehender Schmutzwasserkanal
11.  Bestehende Erdgasleitung
Bäume und tief wurzelnde Sträucher müssen einen seitlichen Abstand von 1.50 m einhalten. Eine Einteilung der öffentlichen Verkehrsflächen nach DIN 1998 ist anzustreben.
12.  Bestehende Gebäude (Pumpstation und Wertstoffsammelstelle)
13.  Teil des Sichtdreieckes außerhalb des Geltungsbereiches

14. Immissionsschutz
Es ist mit landwirtschaftlichen Immissionen im ortsüblichen Umfang zu rechnen
15. Brand- und Katastrophenschutz
15.1 Im Brandfalle muss die Durchführung von Feuerlöschmaßnahmen für alle Gebäude gewährleistet sein. Zugänge, Zufahrten und Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen Art. 15 Abs. 3 BayBO entsprechen
- 15.2 Die Sicherstellung des Löschwasserbedarfs wird durch die Planung der Wasserversorgung und durch einen Hydrantenplan nachgewiesen
16. Altlasten
Im Planungsgebiet sind im Bereich der Parzellen 1, 2 und 3 Altlasten vorhanden. Diese wurden untersucht, analysiert und in einem Gutachten zusammengefasst. Die erforderlichen weiteren Maßnahmen sind dort beschrieben und werden den entsprechenden Bauwerbern zur Kenntnis gebracht.
Sollten bei Realisierung der Bauvorhaben weitere Altlasten zutage treten, sind diese meldepflichtig nach Art. 1 BayBodSchG.
17. Denkmalschutz
Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung der Maßnahme zutage kommen, sind gem. § 8 Denkmalschutzgesetz meldepflichtig.

C Verfahren

1. Aufstellungsbeschluss:

Die Gemeinde Oberpfammern hat in der Sitzung vom 31. 10. 2001 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Finkenweg“ und in der Sitzung vom 06. 11. 2003 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Amselweg“ beschlossen. Die Aufstellung wurde am 14. 11. 2001 bzw. am 17. 11. 2003 ortsüblich bekannt gemacht.

Am 06. 11. 2003 wurde auch beschlossen, dass die beiden Bebauungspläne im weiteren Verfahren unter der Bezeichnung „Finkenweg / Amselweg II“ zusammengefasst werden.

2. Bürgerbeteiligung:

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf dieses Bebauungsplanes hat stattgefunden vom 26. 11. bis 29. 12. 2003.

3. Auslegung:

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 15. 01. 2004 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11. 02. 2004 bis 12. 03. 2004 öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 02. 02. 2004 ortsüblich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

4. Satzung:

Die Gemeinde Oberpfammern hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 15. 04. 2004 den Bebauungsplan „Finkenweg/Amselweg II - Deckblatt 1“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Oberpfammern, den **19. April 04**



[Signature]
1. Bürgermeister

5. Bekanntmachung:

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am **29. April 04** gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 und

der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Oberpfammern, den **29. April 04**



[Signature]
1. Bürgermeister

Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung " Finkenweg / Amselweg II - Deckblatt 1"

Gemeinde Oberpfammern, Landkreis Ebersberg

Fertigungsdaten:

Entwurf vom 06. 11. 2003

Fassung vom 15. 01. 2004

Fassung vom 25. 03. 2004

Fassung vom 15. 04. 2004

Falkenberg, den 15. 04. 2004

Entwurfsverfasser:

Hans Baumann, Architekt,

Falkenberg 24, 85665 Moosach

Tel. 08091/5698-0, Fax 08091/5698-10

[Signature]
Hans Baumann

